

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	14/1096
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Betriebsausschuss	11.02.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2014	
Rat	13.02.2014	

Beschlussvorlage

Ausschreibung der Abfallentsorgungsleistungen hier: Veränderungen im Bereich der Abfallentsorgung zum 01.01.2015

Der bestehende Vertrag über die Abfallentsorgungslogistikleistungen wurde vom Entsorger fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2014 gekündigt. Es ist daher eine europaweite Ausschreibung der Sammel- und Transportleistungen erforderlich. Diese soll im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Morsbach, Reichshof, Kürten und der Stadt Hückeswagen erfolgen, um durch Synergieeffekte ein wirtschaftlich gutes Ergebnis zu erzielen.

Der Arbeitskreis Abfall hat an der Erstellung einer Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung mitgewirkt. Der Arbeitskreis wurde aufgrund des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.09.2012 gebildet, den Vertrag über die Abfallentsorgungslogistikleistungen zu kündigen und ein zukunftsfähiges neues Müllkonzept für die Gemeinde Nümbrecht zu entwickeln, dass ab dem 01.01.2015 eingeführt werden soll. Der Arbeitskreis traf ab dem 14.11.2013 insgesamt 4 mal zusammen. An der 4. Sitzung des Arbeitskreises nahm die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr teil. Sie erklärten ihren Rücktritt aus dem Arbeitskreis.

Der Arbeitskreis erarbeitet folgende Leistungsbeschreibung:

Restmüllbehälterabfuhr

Eine Veränderung zu dem bisherigen System soll nicht erfolgen. Zusätzlich zu der wöchentlichen Entleerung des 1.100 l Restmüllgefäß soll eine vierwöchentliche Abfuhr angeboten werden.

Papierbehälterabfuhr

Eine Veränderung zu dem bisherigen System erfolgt nicht.

Sperrgutabfuhr

Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgte bisher wöchentlich nach schriftlicher Anmeldung. Pro Woche konnten 80 Anmeldungen berücksichtigt werden. Für den Bürger konnten dadurch Wartezeiten von 2-3 Wochen entstehen.

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

Nunmehr soll die Abfuhrfrist nach schriftlicher Anmeldung 3 Wochen betragen. Die Abfuhrtermine werden nicht mehr im Abfallkalender veröffentlicht. Der jeweilige Abfuhrtermin wird dem Bürger persönlich mitgeteilt.

E.-Schrott und Metall

Die Abfuhrfrist soll nach der schriftlichen Anmeldung 4 Wochen betragen. Eine Veröffentlichung der Abfuhrtermine erfolgt im Abfuhrkalender nicht. Der jeweilige Abfuhrtermin wird dem Bürger persönlich mitgeteilt.

Strauchwerksammlung

Die Sammlung von Strauchwerk soll 4 x jährlich erfolgen.

Schadstoffmobil und Elektrokleingeräte

Der Einsatz des Schadstoffmobils soll anstatt 3 x jährlich nunmehr 4 x jährlich erfolgen.

Biotonne

Zum 01.01.2015 soll flächendeckend die Biotonne im Gemeindegebiet eingeführt werden. Jedes Hausgrundstück erhält im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eine 80 l Biotonne. Als weitere Gefäßgrößen werden auf Anfrage 120 l oder 240 l Behälter zur Verfügung gestellt. Behältergemeinschaften werden auf Antrag zugelassen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers, erfolgt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn alle organischen anfallenden Abfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert und verwertet werden.

Zur Einführung der Biotonne soll zunächst ein 14-tägiger Abfuhrturnus gewählt werden. Bei Bedarf können später zusätzliche Abfuhrn eingeführt werden. Bei dem anstehenden Vergabeverfahren soll dies bereits berücksichtigt werden.

Durch die Einführung der Biotonne erübrigt sich die Annahmestelle für Biomüll am Bauhof. Diese wird zum 01.01.2015 geschlossen.

Begründung zur Einführung der Biotonne:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt die getrennte Bioabfallsammlung verbindlich ab dem 01.01.2015 vor. Die getrennte Bioabfallsammlung muss bestimmte Vorgaben erfüllen, die unser jetziges System „wöchentliche Annahme am Bauhof“ nicht erfüllt.

Das Gutachten der Prognos AG und INFA GmbH für das Landesumweltministerium, zur Erstellung des neuen Abfallwirtschaftsplanes (AWP) für Nordrhein-Westfalen (AWP) sieht die Optimierung und Intensivierung der Bio- und Grünabfallerfassung auf Grundlage der Vorgaben des KrWG ab 2015 verbindlich vor. Dabei sollen insbesondere auch Nahrungs- und Küchenabfälle erfasst werden. Mit der kombinierten Vergärungs- und Kompostierungsanlage kann der BAV das Energie- und Rohstoffpotential dieser zur Eigenkompostierung nur bedingt geeigneten Abfälle optimal nutzen.

Das Ministerium stellt im Entwurf Erfassungsmengen für die Sammlung von Bio- und Grünabfällen vor, die sich an der Bevölkerungsdichte orientieren. Für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern je km² sind ein Leitwert von 150 kg je Einwohner und Jahr ab 2015 und ein Zielwert von 180 kg im Jahr 2020 vorgesehen.

Das Ministerium empfiehlt als haushaltsnahes System zur Erreichung einer möglichst umfassenden Abschöpfung der Bioabfälle, einschließlich der Nahrungs- und Küchenabfälle, den Einsatz der Biotonne auf Grundlage des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges. Erfahrungsgemäß wird nur auf diese Weise ein bedarfsgerechter Anschlussgrad erzielt. Wird vom Haushalt selbst kompostiert, ist eine Befreiung vom Anschlusszwang auf Grundlage eines einfachen schriftlichen Antrages möglich.

Wie die Sammelergebnisse biogener Abfälle in NRW beweisen, können die vorgegebenen Leit- und Zielwerte nur mit dem Sammelsystem Biotonne erreicht werden. Das Ministerium bzw. die zuständige Überwachungsbehörden, werden die Erfassungsmengen abfragen und die Erreichung der Ziel- und Leitwerte überprüfen.

Im BAV Verbandsgebiet nutzen 15 Kommunen die Biotonne bereits seit vielen Jahren erfolgreich. Das System Biotonne wird sowohl in städtischen verdichteten Bereichen wie z.B. in Bergisch Gladbach als auch in dünn besiedelten Kommunen wie z. B. in Wipperfürth seit vielen Jahren eingesetzt und ist bei den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert.

Die je Einwohner erfasste durchschnittliche Bioabfallmenge in den Kommunen des Verbandsgebietes mit Biotonne betrug im Jahr 2012 rund 130 kg je Einwohner, zzgl. der getrennt erfassten Grünabfälle. Der Spitzenwert lag bei 206 kg Bioabfall je Einwohner und Jahr.

Anlieferstellen für Grün- und Gartenabfälle werden als Ergänzung zur Biotonne gut angenommen und leisten in Kombination einen Beitrag zu einem vollständigen Verwertungsangebot für alle Haushalte. Dagegen ist die Anlieferung von Küchen- und Speiseabfällen zu einer Anlieferstelle für die Haushalte weder praktikabel noch zumutbar.

Kommunen ohne Biotonne, jedoch mit Anlieferstellen oder Bündelsammlungen für Grün- und Gartenabfälle erfassen hiervon durchschnittlich rund 15 kg / Einwohner und Jahr.

Das Recht auf Kompostierung ist im KrWG zugrunde gelegt, so dass Befreiungen vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne auf unkomplizierte Weise möglich sind. Organische Abfälle, die zur eigenen Kompostierung bedingt oder nicht geeignet sind, z. B. tierische Nahrungsreste, gekochte Speisereste, Zitrusfrüchte und andere schwer kompostierbare Abfälle, Wildkräuter etc. sowie größere Mengen an Gartenabfällen können über die Biotonne der Verwertung zugeführt werden. Die Biotonne ermöglicht auch den Haushalten die Verwertung ihrer organischen Abfälle, die über keinen eigenen Garten verfügen oder aus anderen Gründen nicht selbst kompostieren können oder wollen.

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind durch die gesetzlichen Vorgaben in der Pflicht zu handeln und jedem Haushalt bei Bedarf die Möglichkeit zur getrennten Bioabfallentsorgung zu bieten.

Spätestens bei einer Überprüfung durch die Überwachungsbehörden würden die gesetzlichen Vorgaben eingefordert und eine dahingehende zusätzliche Ausschreibung für die Biotonne kurzfristig erforderlich sein. Um den Risiko einer Pflichtausschreibung zu entgehen, empfiehlt es sich, die Biotonne im jetzigen Verfahren als Leistung mit auszuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt:

- 1.) Die nachfolgende Veränderungen im Bereich der Abfallbeseitigung zum 01.01.2015:
 - a. Einführung eines 1.100 l Restmüllgefäßes mit vierwöchentlichen Abfuhrhythmus
 - b. Veränderungen der Abfuhrfristen im Bereich der Sperrmüll und E.schrott/Altmetalle Entsorgung
 - c. Die Erweiterung des Einsatzes des Schadstoffmobiles von bisher 3 x auf 4 x jährlich
 - d. Die Einführung von 80 l, 120 l, 240 l Biomüllgefäße im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges unter Berücksichtigung, von Befreiungsmöglichkeiten und Behältergemeinschaften
- 2.) den Zuschlag, entsprechend dem Vergabevorschlag des beauftragten Fachbüros, auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Ziffer 3VOL/A) zu erteilen
- 3.) die Verwaltung zu beauftragen, erforderliche Satzungsänderungen zum 01.01.2015 zu erarbeiten
- 4.) die Verwaltung zu beauftragen, das Thema „Einführung eines Wertstoffhofes“ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Einführung der Wertstofftonne, weiterzuverfolgen